

# RS Vfgh 1994/1/11 B1931/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

VfGG §85 Abs2 / Umweltschutz

## Rechtssatz

Folge, da keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und der sofortige Vollzug des Bescheides mit Rücksicht auf die Höhe der antragstellenden Gesellschaft erwachsenden Kosten für diese mit einem unverhältnismäßigen Nachteil verbunden wäre.

Verpflichtung zur Entrichtung eines Teilbetrages der Mautstraßenerhaltungsabgabe für das Jahr 1992 in der Höhe von S 5.807.112,25 zuzüglich eines Säumniszuschlages von S 116.142,25 gemäß den Bestimmungen des Sbg UmweltfondsG, LGBI 50/1992.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1931.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10059889\_93B01931\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>